

Konformitätserklärung

für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Hiermit erklären wir,

Firma: Lurch AG
Anschrift: Schinkelstr.6, 31137 Hildesheim

dass unser Produkt:

Artikel: TANGO Muskatmühle
Material: ABS, PMMA
EAN-Nr.: 4019889136652
Lief.-Art.-Nr.: 20842
Handelsmarke: LURCH

den gesetzlichen Vorschriften der Bedarfsgegenständeverordnung (bzw. Entsprechungen in den europäischen Kunststoff-Richtlinien) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 entspricht.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter dem gesetzlichen Grenzwert, gemäß der Verordnung (EU) 10/2011.

Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Bedarfsgegenständeverordnung bzw. Entsprechungen in den europäischen Kunststoffrichtlinien (EU) 10/2011.

Sofern in den Produkten Stoffe mit spezifischen Beschränkungen (SML/QM) enthalten sind, werden die in der Verordnung (EU) 10/2011 aufgeführten Grenzwerte eingehalten. Für Stoffe, die nicht in Anlage I der Verordnung (EU) 10/2011 aufgeführt sind, gelten weiterhin die nationalen Bestimmungen wie die Empfehlungen des BfR.

Folgende Stoffe mit Beschränkung und / oder Spezifikation werden in dem o.g. Produkt eingesetzt:

| Stoffbezeichnung | Beschränkung SML (mg/Kg) |
|---------------------------|--------------------------|
| Acrylnitril | NN |
| Butadien | NN |
| Methacrylsäuremethylester | 6 mg/kg |

Enthaltene „Dual-Use“-Stoffe: Keine

Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:

Muskatnuss, Gewürze

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material NICHT in Berührung kommen sollen:

- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:

kurzfristig, mehrfacher Kontakt

- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde

6 dm²/kg (Standard gemäß Richtlinie 82/711/EWG und 85/572/EWG)

Im o.g. Produkt wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) 1935/2004 des o.g. Artikels ist gewährleistet.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben. Die Verordnung (EU) 10/2011 liefert einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel.

Hildesheim, den 18.02.2021

gez. Julien Koch

LURCH AG